



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0056/2012 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Gonsenheim betr. Beleuchtung des Durchganges am Studierendenwohnheim Canisiusstraße (ödp)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie kann es sein, dass ein - auch von Kindern und Jugendlichen - stark frequentierter öffentlicher Weg seit mehreren Wochen unbeleuchtet ist? Was sind die Gründe dafür?

Das gesamte Areal des ehemaligen Studierendenwohnheims Canisiusstraße wie auch der Durchgang zwischen Willy-Brandt-Platz und Canisiusstraße befindet sich im privaten Eigentum. Der im rechtskräftigen Bebauungsplan "Umnutzung des Kasernengeländes zwischen Erzbergerstraße und Canisiusstraße (G 124)" als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzte Fußgängerbereich ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Durchgangsrecht) für die Stadt Mainz gesichert. Der Eigentümer trägt die Verpflichtung zur Unterhaltung, Instandhaltung und Erneuerung sowie die Verkehrssicherungspflicht auf seinem Grundstück.

Die Gründe für die Außerbetriebnahme der Beleuchtung der Wegeverbindung sind dem Stadtplanungsamt nicht bekannt.

Vandalismus ist nicht auszuschließen.

2. Was sagt der Eigentümer des Areals, die Centius AG, zu der Thematik?

3. Was hat die Stadt Mainz bisher unternommen, damit dieser wieder beleuchtet wird?

4. Welche rechtlichen Maßnahmen (ggf. Eilanträge beim Gericht) wurden eingeleitet, damit der Eigentümer seiner Verkehrssicherungspflicht kurzfristig nachkommt?

Der Eigentümer wurde im Dezember 2011 und Januar 2012 mehrfach schriftlich und telefonisch aufgefordert, die Beleuchtung des Weges wiederherzustellen. Dem Stadtplanungsamt wurde wiederholt telefonisch zugesichert, die Beleuchtung des Weges in Betrieb zu nehmen.

Aufgrund der Zusagen des Eigentümers, letztmalig am 10.01.2012, wurde zunächst von weiteren rechtlichen Maßnahmen abgesehen.

- 5. Warum ist es der Stadt Mainz offenbar nicht möglich, innerhalb von mehreren Wochen wieder die Verkehrssicherheit in diesem Areal durchzusetzen?**
- 6. Wie will die Stadt Mainz künftig sicherstellen, dass so etwas nicht erneut passiert?**

Das Stadtplanungsamt sowie das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften stehen derzeit in engem Kontakt, um aufgrund der jeweils zur Verfügung stehenden Rechtsgrundlagen die Missstände zu beseitigen. Sofern dies zu keinem Erfolg führt, wird das Bauamt, Abteilung Bauaufsicht die Möglichkeit einer bauaufsichtlichen Anordnung auf der Grundlage der §§ 3 (Allgemeine Anforderungen) und 17 (Verkehrssicherheit) Landesbauordnung (LBauO) prüfen.

Mainz, 23. Januar 2012

Gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete